

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 126.

1. Gesetz, die Regelung der Presse betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Preuss, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hierdurch zu Verhütung der Nachtheile, welche nach aufgehobener Censur aus dem Mißbrauche der freien Presse für das Wohl des gesammten Staates nicht bloß, sondern auch einzelner Staatsangehöriger, ingleichen in Verhältnisse zu auswärtigen Staaten hervorgehen können, bis zum Erscheinen eines allgemeinen Bundespressgesetzes in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes.

Abchnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Verlagsbuchhändlers, Inhabers von Leseabtheilungen, Verkäufers von Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Staatsregierung nur solchen Staatsangehörigen zu ertheilen, welche nicht allein ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sondern auch eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung nachgewiesen haben.

Dazu gehört bei denjenigen, welche das Gewerbe eines Buchhändlers oder Buchdruckers beginnen wollen, der Nachweis, daß sie dasselbe ordnungsmäßig erlernt haben.

Auch ist bei Ertheilung von dergleichen Konzessionen darauf Rücksicht zu nehmen,